



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Martina Fehlner, Georg Rosenthal, Helga Schmitt-Bussinger, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Ruth Müller, Bernhard Roos, Johanna Werner-Muggendorfer** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den „Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit“ (Campus-Straubing-Gesetz – CSG)
(Drs. 17/16132)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. In Nr. 4 wird das Wort „ein“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
3. In Nr. 6 wird das Wort „ein“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Begründung:

Der Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit wird zu einer zentralen wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität München (TUM). Damit wird die bisherige Organisationsstruktur des Wissenschaftszentrums Straubing als hochschulübergreifende kooperative Einrichtung von sechs Partnerhochschulen abgelöst.

Mit der neuen Organisationsform erlangt der Campus Straubing fakultätsähnliche Rechte, die die akademische Eigenständigkeit gewährleisten. Entsprechend müssen die Organe des Forschungszentrums nach den Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) zur Zusammensetzung des Fakultätsrates (Art. 31) geregelt werden.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht bei der Zusammensetzung des Institutsrats eine Reduzierung der Vertretung der Anzahl der Hochschullehrer und -lehrerinnen, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Studierenden um eine Person vor. Dies stellt eine Einschränkung der demokratischen Mitspracherechte dar und widerspricht den Regelungen zur Bildung eines Fakultätsrats nach dem Bayerischen Hochschulgesetz. Im Institutsrat des Integrativen Forschungszentrums Straubing (TUM) müssen die genannten Gruppierungen entsprechend stärker vertreten sein, um ihre Mitwirkungsrechte, wie im Hochschulrecht vorgesehen, wahrnehmen zu können.